

Satzung des Vereins zur Förderung der American Football-Abteilung "Mammuts" im Freien Turn- und Sportverein Kuchen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 02. April 1997 gegründete Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der American Football-Abteilung "Mammuts" im Freien Turn- und Sportverein Kuchen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kuchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist der Förderung des American Footballs im FTSV Kuchen. Die Förderung besteht insbesondere in der Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die American-Football-Abteilung "Mammuts" zu unterstützen durch u.a.
 - Beobachtungen von Spielgegnern
 - Anwerbung von Spielern
 - Organisation von Footballspielen und –turnieren
 - Herausgabe eines Stadionblattes
 - Betreuung von Schiedsrichtern
 - Betreuung von Gastmannschaften und Zuschauern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder bezahlte Beträge, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Sämtliche erzielte Überschüsse fließen dem FTSV Kuchen zu. Der Förderverein nimmt keinen Einfluß auf die Art der Verwendung der Mittel. Sie müssen jedoch ausschließlich dem Spielbetrieb der "Mammuts", sowie dem Erhalt der Sportstätten und sonstiger Anlagen zur Durchführung des American-Footballs zugute kommen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt und durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§4 Beendigung des Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann vorheriger Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - Die Bestimmungen der Satzung (vgl. §12), Ordnungen oder die Intressen des Vereins verletzt,
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - sich unehrenhaft verhält.

Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Beschluss ruht die Mitgliedschaft.

§5 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (vgl. §10)
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlußfassung über vorliegenden Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn, die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassier/erin
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die technische Leiter/in
 - der/die Beisitzer (höchstens 4)
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassier/erin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die seines/ihres Vertreters/in. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

§11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Sitzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts-, und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§12 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen sie Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluß gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§13 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kasse sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist Namentlich durchzuführen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung des Vereins zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den FTSV Kuchen, des unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.04.1997 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.